



Trinkwasseranalyse

Gesundheit geht vor!

Mehr Sicherheit für Ihr Trinkwasser

Unser Trinkwasser ist ein wertvolles Gut. Der einwandfreie Zustand schützt unsere Gesundheit. Die Trinkwasserverordnung enthält Schutz- und Überwachungsvorschriften für die Reinheit des Trinkwassers in Deutschland. Durch diese Verordnung soll sichergestellt werden, dass Wasser, welches zum Trinken oder für die Körperhygiene verwendet wird, keine Gefahr für die Gesundheit darstellt.

Am 09.01.2018 ist im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) die „Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst.

Wir unterstützen unsere Kunden in vollem Umfang bei allen Vorgaben, die sich aus der Trinkwasserverordnung ergeben und garantieren Ihnen weiterhin eine rechtssichere und fachgerechte Durchführung der Probenahme und Analyse des Trinkwassers.



Unser 360° Rundum-Service

+ Zertifiziertes Fachpersonal

Für die Zufriedenheit unserer Kunden sorgt unser zertifiziertes, festangestelltes Personal. Mit ihrer langjährigen Erfahrung sind sie eine Garantie für eine normkonforme Trinkwasseruntersuchung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

+ Serviceorientierte Koordination

Damit sich unsere Kunden anderen Dingen widmen können, sorgen wir sowohl für eine fristgerechte Terminkoordination mit den Nutzern, als auch dafür, dass die Prüfintervalle der Untersuchungen überwacht und eingehalten werden. Sollte jemals eine Kontamination durch Legionellen festgestellt werden, stehen wir unseren Kunden mit Rat und Tat zur Seite.

+ Rechtssichere Dokumentation

Um unseren Kunden eine Garantie in Haftungsfragen zu geben, werden die Ergebnisse lückenlos dokumentiert. Eine Archivierung von 10 Jahren ist dabei eine Selbstverständlichkeit in unserem Rundum-Service.

+ Akkreditiertes Fachlabor

Bei der Untersuchung und Analyse des Trinkwassers arbeiten wir nur mit akkreditierten Fachlaboren zusammen. Unsere Kunden profitieren somit von einem hohen Maß an Qualität und wissenschaftlicher Genauigkeit.

+ Modulare Leistungen

Gerne übernehmen wir auf Wunsch des Kunden die Durchführung einer Trinkwasseranalyse zur Bestimmung mikrobiologischer Parameter – beispielsweise für einen Bauräger, der vor Übergabe eines Objektes die Einhaltung der Grenzwerte von mikrobiologischen Inhaltsstoffen in der Wasserversorgungsanlage überprüft haben möchte.

Untersuchungspflicht des Trinkwassers

Eine Untersuchungspflicht des Trinkwassers besteht bei Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, sofern es sich um Anlagen mit Duschen oder anderen Einrichtungen mit Vernebelung des Trinkwassers handelt.

Untersuchungsintervalle des Trinkwassers

Wasserversorgungsanlagen, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, müssen mindestens alle 3 Jahre untersucht werden. Für Anlagen mit Abgabe im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit sieht die TrinkwV mindestens einmal jährlich eine Untersuchung vor, wobei hier gilt, dass das Gesundheitsamt unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Untersuchungsintervalle festlegen kann.

Unterscheidung Klein- und Großanlagen

Aus der untenstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wie Klein- und Großanlagen unterschieden werden. Für die Definition der Anlage werden zwei Hauptmerkmale berücksichtigt. Zum einen das Speichervolumen des Trinkwassererwärmers (> oder < als 400 l) und zum anderen das Leitungsvolumen (> oder < als 3 l) in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht als Großanlage zur Trinkwassererwärmung.

		Speicher Trinkwassererwärmer oder zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer	
		< 400 Liter	> 400 Liter
Leistungsvolumen	< 3 Liter	Kleinanlage	Großanlage
	> 3 Liter	Großanlage	Großanlage

■ keine Untersuchungspflicht ■ Untersuchungspflicht

Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die natürlicherweise in geringer, nicht gesundheitsschädlicher Anzahl im Grundwasser und auch im Trinkwasser vorkommen können. Wassertemperaturen von 25°C bis 45°C stellen optimale Wachstumsbedingungen für Legionellen dar. Daher können sich Legionellen in Trinkwasser-Installationen mit entsprechend niedrigen Warmwassertemperaturen und insbesondere in Bereichen mit langer Stagnation oder geringer, unregelmäßiger Wasserentnahme zu hohen Konzentrationen vermehren. Bei Temperaturen ab ca. 50°C können sich Legionellen nicht mehr vermehren und ab ca. 55°C im Warmwasser beginnen Legionellen abzusterben.





Legionellenuntersuchung

1 Termin für die Erstuntersuchung*

Die Erstuntersuchung ist bei einer ab 09.01.2018 neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

2 Festlegung der Probennahmestellen**

Wasserproben müssen an mehreren repräsentativen Stellen entnommen werden, d.h. am Trinkwassererwärmer wird je eine Probe am Abgang der Leitung für Trinkwasser (warm) und eine Probe am Wiedereintritt (Zirkulation) sowie an jedem Steigstrang entnommen.

3 Notwendige Vorbereitungen

Probenahmeventile am Trinkwassererwärmer sind durch einen Fachhandwerker am Abgang der Leitung für Trinkwasser (warm) sowie am Wiedereintritt (Zirkulation) zu installieren.

4 Probennahme*

Die Probennahme erfolgt durch zertifizierte Probennehmer nach standardisierten Handlungsanweisungen des Labors.

5 Trinkwasseruntersuchung*

Ungefähr 50 ml werden für die Untersuchung benötigt. Innerhalb von 24 bis maximal 48 Stunden ist die Probe von einem akkreditierten, nach der TrinkwV zugelassenen Labor zu untersuchen.

6 Technischer Maßnahmenwert**

Werden mehr als 100 KBE (koloniebildende Einheiten) pro 100 ml Trinkwasser nachgewiesen, ist dieser Wert überschritten und die Gesundheit der Nutzer ist in Gefahr.

7 Anzeigepflicht

Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes sind durch die Untersuchungsstelle (Labor) dem für die Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

8 Handlungspflicht**

Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage muss Maßnahmen ergreifen, damit das bereitgestellte Trinkwasser den Vorgaben der TrinkwV entspricht.

9 Informationspflicht

Alle Nutzer müssen schriftlich oder durch einen Aushang über die Qualität des Trinkwassers informiert werden.

* Basisleistungen von ABM | ** Beratung durch ABM



ABM-Mess Service GmbH
Dieselstraße 17
89160 Dornstadt

Tel. 07348 / 9870-0
Fax 07348 / 9870-99
E-Mail ulm@abm-service.de

ABM-Energie Service GmbH
Knautnaundorfer Straße 223
04249 Leipzig

Tel. 0341 / 42613-0
Fax 0341 / 42613-99
E-Mail leipzig@abm-energie.de

www.abm-service.de